



## Öffentliche Beschlussvorlage

|   |                 |
|---|-----------------|
| <b>Vorlagen-Nr.:</b>  | <b>399/2004</b> |
| <b>Abwasserwerk</b><br>gez. Hackling, 26.11.2004            |                 |
| <b>Federführung:</b><br>99 - Abwasserwerk Stadt<br>Coesfeld |                 |
| <b>Produkt:</b>   |                 |
| <b>Datum:</b><br>25.11.2004                                 |                 |

|                   |   |              |
|-------------------|---|--------------|
| <b>07.12.2004</b> | <b>Werksausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld</b> | Vorberatung  |
| Top:              | Bemerkung:  |              |
| <b>16.12.2004</b> | <b>Rat der Stadt Coesfeld</b>                               | Entscheidung |
| Top:              | Bemerkung:  |              |

**Betreff:**  
**Wirtschaftsplan für das Jahr 2005**

### **Beschlussvorschlag:**

Gem. § 95 GO NW in Verbindung mit §§ 4 und 14 ff EigVO NW wird der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2005 für das „Abwasserwerk der Stadt Coesfeld“ wie folgt festgestellt:

1. Erfolgsplan  
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit - 60.000 €
2. Vermögensplan  
Benötigte Mittel 5.510.000 €  
Verfügbare Mittel 5.510.000 €
3. Vermögensplanung 2006 – 2008  
In der vorgelegten Fassung.
4. Stellenübersicht  
In der vorgelegten Fassung.
5. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung des im Vermögensplan benötigten Mittelbedarfes für 2005 notwendig ist, wird auf 2.035.000 € festgesetzt.
6. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in 2005 wird auf 3.010.000 € festgesetzt.

7. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die in 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

**Sachverhalt:**

Gem. § 95 GO NW in Verbindung mit § 4 EigVO obliegt dem Rat der Stadt Coesfeld die Feststellung des nach §§ 14 ff EigVO aufgestellten Wirtschaftsplanes. Nach § 5 Abs. 4 EigVO NW bereitet der Werksausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der ausgewiesene Jahresverlust nach handelsrechtlichen bzw. eigenbetriebsrechtlichen Grundsätzen für die Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt worden ist. Im Gegensatz dazu steht die gebührenrechtliche Betrachtung nach den Vorschriften des kommunalen Abgaberechts.

Da in der Gebührenkalkulation die kalkulatorischen und nicht die buchmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens berücksichtigt werden, sind infolgedessen die bilanziellen Abschreibungen nicht in voller Höhe durch die Umsatzerlöse abgedeckt. Die sachneutralen Aufwendungen belasten ebenfalls das Unternehmensergebnis, da sie in der Gebührenkalkulation keine Berücksichtigung finden.

Im Übrigen wird auf den als Anlage beigefügten Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2005 einschließlich der in den einzelnen Plänen gegebenen Erläuterungen Bezug genommen.